

## Fall: Untersuchungshaft

Gegen A wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Raubes mit Todesfolge (§ 251c StGB) geführt. Zunächst schweigt A zur Sache; bei der zweiten Vernehmung legt er aber ein umfassendes Geständnis ab, versucht aber seine Tat zu rechtfertigen und zeigt weder Einsicht noch Reue, geschweige denn Mitleid mit dem Opfer. Staatsanwalt S ist vom Verhalten des A erbost und beantragt den Erlass eines Haftbefehls (§ 112 StPO), damit A bis zur Hauptverhandlung über seine Taten nachdenken kann.

a) *Wird der Richter einen Haftbefehl erlassen? (Vgl. Safferling, 30 Probleme des Strafprozessrechts)*

### Ausgangspunkt: § 112 ff. StPO Voraussetzungen der U-Haft

- Untersuchungshaft ist die Inhaftierung eines nicht oder noch nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten zum Zwecke der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens, um zu verhindern, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entzieht oder Beweisquellen manipuliert.
- Da der in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigte nicht rechtskräftig verurteilt ist, gilt die Unschuldsvermutung. Diese tritt neben den Freiheitsrechten des Beschuldigten dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafrechtspflege gegenüber.
- Die Freiheitsentziehung eines möglicherweise Unschuldigen als einschneidende Zwangsmaßnahme bedarf also einer besonderen Rechtfertigung, bei der die widerstreitenden Interessen abgewogen werden müssen.
- § 112 StPO regelt die Voraussetzungen der U-Haft
  - ◇ **Dringender** Tatverdacht (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO) **und** Vorliegen eines **Haftgrundes** (§ 112 Abs. 2 StPO)
  - ◇ **Unverhältnismäßigkeit** (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO) als Anordnungshindernis.
- Im konkreten Fall:
  - ◇ Anordnungskompetenz des Richters?
    - § 114 Abs. 1 StPO als einfachgesetzliche Ausprägung des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG
  - ◇ Haftgrund
    - S gibt als Grund an, „damit A über seine Taten nachdenken kann“.
    - Haftgrund nach § 112 Abs. 2 StPO liegt nicht vor, insbesondere ist die U-Haft keine Beugehaft zur Kooperation (nemo-tenetur) und auch keine „erzieherische Maßnahme“
    - Haftgrund nach § 112 Abs.3 StPO liegt ebenfalls nicht vor, da erstens bereits keine Katalogtat vorliegt (§ 251 StGB) und zweitens bei verfassungskonformer Auslegung Gründe vorliegen müssen, annehmen lassen, dass ohne Festnahme die alsbaldige Aufklärung der Straftat und deren Ahndung verhindert wird.

Es liegt also kein Haftgrund vor, weshalb der **Haftbefehl nicht zu erlassen** ist.

b) Welche Möglichkeiten hat A sich gegen einen erlassenen Haftbefehl zur Wehr zu setzen?

**Ausgangspunkt: Rechtsbehelfe des Beschuldigten im Rahmen der U-Haft**

- Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 StPO) und Haftbeschwerde (§§ 304 ff. StPO)
- Haftbeschwerde ist neben dem Antrag auf Haftprüfung gem. § 117 Abs. 1 S. 2 StPO unzulässig (Subsidiarität der Haftbeschwerde)

Beide Rechtsbehelfe müssen differenziert betrachtet werden:

	<b>Haftprüfung</b>	<b>Haftbeschwerde</b>
<b>Zuständigkeit</b>	Haftgericht (§ 126 Abs. 1 StPO)  bzw. Oberlandesgericht im Rahmen des § 121 StPO	Einzulegen beim Haftrichter (§ 306 Abs. 1 StPO)  ➔ Abhilfe (§ 306 Abs. 2 StO) ➔ Vorlage ans Beschwerdegericht (Devolutiveffekt)
<b>Antragsberechtigt</b>	Beschuldigte, jederzeit und wiederholt, solange er inhaftiert ist; Verteidiger, gesetzlicher Vertreter (vgl. § 118b iVm § 297 StPO)  Haftprüfung von Amts wegen nach sechsmonatiger Haftdauer, § 121 StPO	Beschuldigte, auch wenn er sich nicht mehr in U-Haft befindet (ausgesetzter Haftbefehl § 116 StPO)  § 297 StPO
<b>Antrag</b>	Aufhebung Haftbefehl oder Außervollzugsetzung (§ 116 StPO)	
<b>Mündliche Verhandlung</b>	Zwingend beim Antrag des Beschuldigten (§ 118 Abs. 1 StPO); Ausnahme nur bei wiederholter Einlegung, § 118 Abs. 3 StPO	Liegt im Ermessen des Gerichts (§ 118 Abs. 2 StPO)
<b>Rechtsbehelf</b>	Beschwerde § 117 Abs. 1 S.2 StPO	u.U. weitere Beschwerde § 310 StPO

- Haftprüfung ist also immer dann sinnvoll, wenn sich das Gericht ein Bild vom Beschuldigten machen soll, und ihn mündlich anhören soll, da dort eine mündliche Verhandlung stattfindet
- Im Fall eines erkennbar ohne Vorliegen eines Haftgrundes erlassenen Haftbefehls wie im konkreten Fall, erscheint auch eine Haftbeschwerde Aussicht auf Erfolg zu haben.